

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KurBS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2017 (Sonderamtsblatt der Gemeinde Bad Alexandersbad Die Quelle Nr. 1/2017 vom 20.12.2017), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.09.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Bad Alexandersbad Die Quelle Nr. 49 vom 28.09.2018), in der vom 01.10.2018 an gültigen Fassung.

Die Gemeinde Bad Alexandersbad erlässt aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Kurbeitrag

(1) ¹Im Gemeindegebiet Bad Alexandersbad wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, ein Kurbeitrag erhoben. ²Der Kurbeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag, der personenbezogen erhoben wird.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Kurbeitragspflicht

(1) ¹Kurbeitragspflichtig ist, wer im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinn des Bundesmeldegesetzes oder seinen ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Eintreffens im Kurgebiet, unabhängig von der Länge des Aufenthalts, und endet mit dem Tag der Abreise.

(3) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(4) Der Kurbeitrag wird vom Gesundheitszentrum Bad Alexandersbad festgesetzt und erhoben.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht

(1) ¹Von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen,
2. Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres,
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
4. Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen und Praktikanten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Kurgebiet.

²In Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 4 wird keine Gastkarte im Sinn des § 8 ausgestellt.

(2) Der Kurbeitrag wird ermäßigt für

1. Personen, die in den Gemeindeteilen Kleinwendern, Sickersreuth und Tiefenbach Unterkunft genommen haben;
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Die nach § 7 Abs. 1 Verpflichteten haben eine Ablichtung des Behindertenausweises oder Aufzeichnungen über die Ausweisnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde des Behindertenausweises zu den Unterlagen zu nehmen;
3. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten, gruppenmäßig abgewickelten und beruflich veranlassten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Erhebungsberechtigten sind auf Verlangen das Tagungs- oder Seminarprogramm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurgebiet vorzulegen. Die Erhebungsberechtigte kann ergänzende Nachweise verlangen;
4. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Kurbezirk aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(3) ¹Die Erhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Kurbeitrags gewähren, wenn es die besonderen Belange der Gemeinde rechtfertigen. ²Ermäßigungen oder Befreiungen für Personengruppen bedürfen der Zustimmung des Ersten Bürgermeisters. ³Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Gast oder der Vermieter der Erhebungsberechtigten nachweist, dass dem Gast infolge der Kürze der Aufenthaltsdauer die Inanspruchnahme der Kureinrichtungen objektiv nicht möglich ist.

§ 5 Höhe des Kurbeitrags

(1) ¹Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, längstens jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr. ²Der Kurbeitrag für den Abreisetag ist mit dem Kurbeitrag für den Anreisetag abgegolten.

(2) Die Höhe des Kurbeitrags pro Aufenthaltstag beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) Normalsatz | 1,50 Euro |
| b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 | 1,00 Euro |
| c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 | 0,50 Euro |

§ 6 Meldepflicht des Gastes

¹Jede kurbeitragspflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurgebiet gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten bzw. der Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrags erforderlich sind. ²Angaben nach Satz 1 gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten sind auf Verlangen gegenüber der Erhebungsberechtigten zu wiederholen und schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Verpflichtungen der Vermieter

(1) ¹Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurbeitragspflichtigen Personen vollständig zu erheben, jeder kurbeitragspflichtigen Person eine Gastkarte zu erstellen oder, soweit die Erhebungsberechtigte die Gastkarten selbst erstellt, eine Gastkarte auszuhändigen und der Erhebungsberechtigten spätestens am dritten Werktag nach deren Eintreffen im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine oder das

elektronische Handgerät in den Geschäftsräumen der Erhebungsberechtigten vorzulegen. ²Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg verpflichtend; auf Antrag kann die Erhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. ³In Fällen der dauernden Abwesenheit des Vermieters kann die Erhebungsberechtigte die Benennung eines Beauftragten verlangen. ⁴Der Beauftragte hat die Pflichten des Vermieters nach dieser Verordnung als eigene zu erfüllen.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Gastkarte Abs. 1 sinngemäß.

(3) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Erhebungsberechtigten über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen sowie die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 und 2 aufzubewahren und zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) ¹Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben den Kurbeitrag einzubehalten und an die Erhebungsberechtigte abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurbeitragspflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Erhebungsberechtigte kann zulassen, dass der Kurbeitrag erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Erhebungsberechtigte eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, den abzuführenden Kurbeitrag der kurbeitragspflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

§ 8 Gastkarte

(1) ¹Die Gastkarte wird personenbezogen ausgestellt und ist nicht übertragbar. ²Die Gastkarte ist bei der Inanspruchnahme der angebotenen Kurbeitragsleistungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Eine missbräuchliche Benutzung der Gastkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Gastkarte kann auf Antrag eine Ersatzgastkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Gastkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Gastkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Gastkarte zu erstellen. ⁴ § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder in Fällen, in denen die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 während des Aufenthalts eintreten, ist die bisherige Gastkarte spätestens am Tag nach der Abreise bzw. nach dem Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 an die Erhebungsberechtigte zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer bzw. den Umfang der Kurbeitragspflicht. ⁷In Fällen des Satzes 5 wirkt sich die Änderung frühestens für den Tag vor der Rückgabe der Gastkarte an die Erhebungsberechtigte auf die Kurbeitragshöhe aus.

§ 9 Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Erhebungsberechtigten zu beziehen. ³Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Erhebungsberechtigten unverzüglich zurückzugeben.

(2) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Erhebungsberechtigten an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben.

§ 10 Haftung

¹Für die Zahlung des Kurbeitrags haften die kurbeitragspflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner. ²Hat ein nach § 7 Abs. 1 Verpflichteter in einer Rechnung einen höheren Kurbeitrag, als nach dieser Verordnung für den Aufenthalt geschuldet wird, ausgewiesen, schuldet er der Erhebungsberechtigten den Mehrbetrag.

§ 10 a Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) ¹Von Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 3 Kurbeitragspflichtig sind, wird der Kurbeitrag abweichend von § 5 als Jahrespauschale erhoben. ²Die Jahrespauschale beträgt das 21-fache des Kurbeitrags nach § 5 Abs. 2 Buchst. a). ³Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) ¹Der Inhaber einer zweiten oder weiteren Wohnung ist verpflichtet, den ersten Bezug der Wohnung gegenüber der Erhebungsberechtigten zur Festsetzung des pauschalierten Kurbeitrags unverzüglich anzuzeigen. ²In diesem Fall entfällt die weitere Meldepflicht gem. § 6 Satz 1.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Abführung des Kurbeitrags (§§ 6 bis 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen*

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags vom 18.05.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2001, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.
- (3) Gästekarten, die vor dem 1. Januar 2018 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.12.2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.*